

1. Präambel

Mit der Fachliste "Denkmalschutz" stellt die Architektenkammer Baden-Württemberg eine Liste besonders qualifizierter Architektinnen und Architekten für diesen spezifischen Leistungsbereich zur Verfügung. Mit den Fachlisten wird das Ziel verfolgt, private, gewerbliche und öffentliche Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und sonstigen Vorhabensträgern bei der Suche und Auswahl geeigneter Experten zu unterstützen. Die Mitglieder der Fachliste Denkmalschutz haben eine besondere Qualifikation im Bereich Denkmalschutz nachgewiesen und sind daher geeignet, Planungen im Bereich von denkmalgeschützten Gebäuden/Anlagen zu erbringen.



2. Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Fachliste

Für die Aufnahme in die Fachliste sind die nachfolgenden allgemeinen Voraussetzungen 2.1 und die besonderen Voraussetzungen 2.2 nachzuweisen.

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Aufgenommen werden nur Mitglieder der Architektenkammer, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Architekt/Architektin, Innenarchitekt/Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin oder Stadtplaner/Stadtplanerin zu führen.

2.2. Besondere Voraussetzungen

Das Planen mit Denkmälern erfordert besondere Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen:

- Verfahren: Genehmigung, Inventarisierung, Kostenstruktur und Anträge für Zuschüsse
- Technik: Historische Techniken, Materialkunde, aktuelle Erkenntnisse und Anforderungen (z.B. Haustechnik, Energie, Brandschutz)
- Architektur: Denkmalziele, Arbeiten im Detail, Gespür, wie und wo Eingriffe möglich sind
- Methode: Bestandsanalyse, Schadensanalyse, neue Untersuchungsmethoden, Dokumentation (Darstellung der Baumaßnahme – einschließlich der Restauriergeschichte).

3. Nachweis der besonderen Voraussetzungen

- 3.1. Der fachlistenspezifische Nachweis der besonderen Voraussetzungen hat durch Vorlage von drei bearbeiteten Denkmälern zu erfolgen, die innerhalb der letzten Dekade von der antragstellenden Person maßgeblich quer durch alle Leistungsphasen bearbeitet wurden. Die Bearbeitung eines der Objekte muss innerhalb der letzten drei Jahre liegen. Zwei Projekte sollen jeweils mit einem Formblatt und 1-2 Objektdatenblätter (max. DIN A3) dargestellt werden, ein weiteres Projekt soll neben dem Formblatt exemplarisch und umfangreich mit Zeichnungen, Fotos incl. Dokumentation (max. DIN A3) nachgewiesen werden.
- 3.2. Durch Nachweis einer Zusatzqualifikation im Bereich Denkmal kann sich die Zahl der nachgewiesenen Denkmalobjekte auf zwei reduzieren – wobei in diesem Fall der Nachweis eines Objektes exemplarisch und eines Objektes ausführlich zu führen ist.

4. Antragstellung und Verfahren

- 4.1. Der Antrag zur Aufnahme in die Fachliste ist bei der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer mit einem bereitgestellten Formular und komplett mit allen erforderlichen Nachweisen einzureichen.
- 4.2. Über die Aufnahme in die Fachliste beschließt ein Entscheidungsgremium anhand der vorgelegten Unterlagen und Objektnachweise. Der Landesvorstand der AKBW beruft geeignete Personen für dieses Gremium, das nach Bedarf bis zu sechs Mal im Jahr tagt. Beabsichtigt das Entscheidungsgremium, einen Antrag zur Aufnahme abzulehnen, entscheidet der Landesvorstand.



5. Befristung und Verlängerung der Aufnahme in die Fachliste

- 5.1. Die Aufnahme in die Fachliste ist zunächst auf fünf Jahre befristet.
- 5.2. Mit der Aufnahme in die Fachliste verpflichtet sich das Mitglied, seiner berufsrechtlichen Fortbildungspflicht im Bereich des Denkmalschutzes nachzukommen und sich hinsichtlich aktueller technischer und rechtlicher Entwicklungen auf dem Stand der Technik zu halten. Der Mindestumfang der fachlistenspezifischen Fortbildung beträgt 40 Stunden im Zeitraum von fünf Jahren. Die Fortbildung muss für den Verbleib in der Liste durch geeignete Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen werden.
- 5.3. Vor Ablauf von fünf Jahren wird das Mitglied von der Geschäftsstelle informiert, dass es seine Aufnahme in die Fachliste verlängern kann oder aus der Fachliste gelöscht wird. Das Mitglied kann den Verbleib in der Fachliste auf Antrag für je fünf Jahre verlängern durch
 - Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an der erforderlichen fachlistenspezifischer Fortbildung
 - und
 - Nachweis über Tätigkeiten im Denkmalsbereich – mindestens ein Objekt (mit ausführlichem Nachweis) das in den letzten fünf Jahren bearbeitet wurde.
- 5.4. Ändern sich während der fünfjährigen Listung die "Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachliste", kann die Architektenkammer für den Verbleib in der Fachliste weitere Nachweise fordern. Werden diese nicht vorgelegt, ist die Architektenkammer berechtigt, die Aufnahme in die Fachliste zu löschen.